

Revision des Reglements zum Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren

NEUE REGELUNGEN FESTGELEGT

EG Anlässlich der Urversammlung vom 9. Dezember 2014 wird den Einwohnern von Zermatt das revidierte Reglement zum Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren zur Genehmigung unterbreitet.

Die Bewältigung von Naturereignissen ist eine der anspruchsvollsten Aufgaben des Gemeinwesens. Dieser Verantwortung bewusst, führte die Einwohnergemeinde Zermatt (EWG) am 22. August 2007 das Reglement zum Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren (RSBN) ein. Dieses wurde jetzt den neuen technischen Richtlinien und der revidierten Gesetzgebung angepasst.

Nichts ist so beständig wie der Wandel

Die vermehrte Nutzung unserer Umwelt durch Überbauungen, Freizeitaktivitäten, Beruf oder Mobilität erfordert eine ständige Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten, aber auch der gesetzlichen Anforderungen. Der Bedarf nach einer ausführlichen Regelung in Bezug auf Sicherheit ist hoch. Stellen sich doch Fragen im Zusammenhang mit dem Bauen und der Benutzung von Gebäuden in Gefahrenzonen. Auch die Aufgabenverteilung im Führungsstab und die damit verbundenen Kompetenzen sind ein Thema. Nebst einigen formellen Änderungen enthält das revidierte RSBN auch die Grundlagen, die das neue kantonale Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und aussergewöhnlichen Lagen (GBBAL) vom 15. Februar 2013 von den Gemeinden verlangt. Dazu gehören beispielsweise die neuen Pflichtenhefte.

Selbstverantwortung – Art. 7

Die Verantwortung bei Naturereignissen liegt nicht nur bei der EWG – Bürger und Gäste tragen eine Eigenverantwortung. Wer in abgesperrten Zonen spaziert oder Ski fährt, macht dies auf eigene Verantwortung. Die EWG kann ausserdem nicht für Schäden an Gebäuden haftbar gemacht werden, die in Gefahrenzonen entstehen.

Neue Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindeführungsstabes – Art. 15 ff

Die Aufgaben des Führungsstabes werden durch die kantonale Gesetzgebung GBBAL neu geregelt. Mehrheitlich sind diese Regelungen in den dem RSBN beigelegten Pflichtenheften festgelegt. Die Aufgaben der Führungsstäbe werden laufend ausgebaut. Jede ausserordentliche Lage in der Schweiz führt kurz- oder mittelfristig zu Änderungen der Stabsstrukturen. Um diesen Änderungen besser gerecht zu werden, kann der Gemeinderat neu die Pflichtenhefte mittels Gemeinderatsentscheid ändern. Auf diese Weise wird schneller reagiert, Zeit und Kosten werden gespart und überflüssige Schritte vermieden.

Eine wichtige neue Regelung betrifft die finanzielle Kompetenz der Stabschefs. Bisher war es dem Stabschef bei Naturereignissen und Katastrophen nur bedingt möglich,



Beim Unwetter von 2000 hat sich der Führungsstab um die Hochwassersituation gekümmert.

Mittel und Maschinen einzusetzen, da er für den Einsatz über keine finanzielle Kompetenzen verfügte. Eine nicht haltbare Situation. Gerade beim Eintreten eines Ereignisses, bei dem sofortiges Handeln notwendig ist, darf nicht Zeit in die Frage von Finanzkompetenzen investiert werden. Dies benötigt eine Vorausregelung, die nun umgesetzt wurde und dem Stabschef eine Ausgabenkompetenz von bis zu CHF 300 000.– für die Behebung der unmittelbaren Gefahren zur Verfügung stellt. Sobald die Gefahr vorüber ist, wird der Finanzrahmen des Stabschefs für weitere Behebungsarbeiten auf CHF 25 000.– reduziert.

Bestehende Bauten in den Gefahrenzonen im Aussengebiet – Art. 21

In den letzten 40 Jahren wurden die Aussengebiete von Zermatt relativ stark verbaut. Wochenend- oder Jagdhütten, gastronomische oder landwirtschaftliche Gebäude – etliche davon befinden sich in blauen oder roten Lawinengefahrenzonen. Seit dem 1. Dezember 2013 vereinbart die EWG bei Neu- oder Umbauten in den Lawinengefahrenzonen grundbuchlich angemerkte Winternutzungsverbote oder Haftungsausschlüsse mit den Bauherren. Für Bauten, die vor diesem Datum erstellt wurden, besteht bisher nur die

Regelung eines Nutzungsverbot ab Lawinengefahrenstufe 3. Dies ist für die rote Lawinenzonen ungenügend.

Neu dürfen Wohn- und Gewerbebauten in den Aussengebieten (rote Lawinenzonen) nur noch unter Berücksichtigung gewisser Sicherheits- oder Baumassnahmen auch im Winter benutzt werden. Diese Sicherheitsvorkehrungen können beispielsweise durch das künstliche Auslösen von Lawinen, Schutzbauten oder andere bauliche Massnahmen erreicht werden. Nach positiver Beurteilung der Sicherheitskommission über die getroffenen Massnahmen, werden die entsprechenden Gebäude in der roten Lawinenzonen für die Nutzung denen in der blauen Lawinenzonen gleichgestellt. Für Gebäude in der Lawinengefahrenzone, welche das ganze Jahr bewohnt werden, muss die EWG einen Evakuationsplan erstellen, der Bestandteil des fortlaufenden Gefahrenmanagements der EWG ist.

Das revidierte RSBN wird der Bevölkerung am 9. Dezember 2014 im Rahmen der Urversammlung vorgelegt. Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung, die Reglementsrevision anzunehmen.